

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt
AZ: 62-690-013/14 ANSCH

Kanzlei Berghaus und Kollegen

Postfach 11 48
26581 Aurich

Birkenfeld, 06.03.2017

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Ihr Widerspruch vom 23.11.2016; Widerspruchsbegründung vom 25.11.2016
Bescheid über die Abhilfeprüfung**

Genehmigung vom:
25.10.2016

Genehmigungsinhaberin:

GERES Wind GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage; Enercon E-82, Nabenhöhe 138,4 m;
Rotorradius 82 m; Gesamthöhe 179,4 m; Nennleistung 2,35 MW

Standort:

Bezeichnung im Antrag	Offizielle Bezeichnung*)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 2	WEA 5	Gimbweiler	8	13	370513	5493627

Sehr geehrte

aufgrund Ihres Widerspruches vom 23.11.2016 gegen den Genehmigungsbescheid vom 25.10.2016 und der Widerspruchsbegründung vom 25.11.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die Abhilfeprüfung folgendes ergeben hat:

Zu II. 1.1.b) (Seite 2 des Genehmigungsbescheides)

Wir bestätigen, dass die Rückbauverpflichtungserklärung hier seit dem 20.09.2016 vorliegt und diese Bedingung somit erfüllt ist. Wir betrachten den Widerspruch insoweit als erledigt.

Zu II. 1.12 (Seite 3)

Dem Widerspruch wird insoweit abgeholfen, als dass die Nebenbestimmung II. 1.12 folgende Fassung erhält: Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und den Betrieb der Anlage nur im Rahmen der dazu mit der Gemeinde getroffenen vertraglichen Regelungen in Anspruch genommen werden.

Zu II.4 (Seite 6)

Die bisherige Regelung sah vor, dass spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers vorgelegt wird, die bestätigt, dass die WEA mit einem funktionsfähigen Eisdetektionssystem ausgerüstet ist und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme zu gewährleisten ist.

Dem Widerspruch hiergegen wird abgeholfen. Es gilt nunmehr folgende Regelung:
Spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme ist eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers vorzulegen, die bestätigt, dass die WEA mit einem funktionsfähigen Eisdetektionssystem ausgerüstet ist und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme gewährleistet ist.

Zu II. 4 (Seite 7)

Die bisherige Regelung sah vor, dass spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme für den Fall, dass Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen sind.

Dem Widerspruch hiergegen wird abgeholfen. Es gilt nunmehr folgende Regelung:
Nach Ablauf des Probetriebes sind für den Fall, dass Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.

Zu II. 7.1 (Seite 8)

Dem Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter II. 7.1 kann aus folgenden Gründen nicht abgeholfen werden:

Grundsätzlich kann so verfahren werden, dass der Ökompark erst dann als Schallquelle zu berücksichtigen ist, wenn von dort aus eine für den Heidehof relevante Vorbelastung ausgeht. Dies festzustellen, wird Aufgabe der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht im Zuge der Überwachung und Mitwirkung bei künftigen Genehmigungsverfahren sein.

Die Schall- und Leistungsreduzierung der WEA 5 kann aber auch ohne Berücksichtigung des Ökomparks nicht vollständig aufgehoben werden. Laut der Schall-Immissionsprognose der Lahmeyer International vom 23.07.2015 (Rev. 03) ergibt die Überlagerung an Schall durch die WEA der Vor- und Zusatzbelastung einen Beurteilungspegel am Heidehof von 47,2 dB(A). Damit wird der dort zur Nachtzeit maximal zulässige Immissionswert von 46,4 dB(A) um 0,8 dB(A) überschritten. Demzufolge muss aus einem Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten des SGS TÜV Saar vom 05.01.2016 hervorgehen, bei welcher Schall- und Leistungsreduzierung die vorgenannten 46,4 dB(A) am Heidehof eingehalten werden. Anhand des sich hieraus ergebenden Schalleistungspegels, sind in dem Nachtrag auch die Immissionsanteile der Zusatzbelastung neu zu berechnen.

Am Heidehof wird keineswegs eine irrelevante Schallbelastung von der WEA 5 erzeugt, da laut der o. g. Schall-Immissionsprognose der Lahmeyer International die Zusatzbelastung der WEA 5 am Heidehof im offenen Betrieb 41,6 dB(A) beträgt. Die Tatsache, dass am Heidehof in der Prognose eine zulässige Überschreitung berechnet ist, zeigt, dass geringe Abweichungen des Anlagenpegels ausreichen, um am Heidehof das Maß des Zulässigen zu überschreiten. Deshalb kann auf eine Abnahmemessung keinesfalls verzichtet werden.

Für die in Nr. 7.1.8 festgeschriebene wiederkehrende Messung gilt, dass diese grundsätzlich auf die vom Vorsorgegrundsatz getragenen Kontrolle zielen, ob die ursprünglich vorhandenen, der Genehmigung zu Grunde liegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft gegeben sind.

In diesem Sinne ist der festgeschriebene Schalleistungspegel als Kontrollwert anzusehen, der im Zuge wiederkehrender Emissionsmessungen zu überprüfen ist.

Es handelt sich also bei wiederkehrenden Emissionsmessungen um eine Vorsorgeanforderung, welche Bezug nimmt auf die im Bescheid festgeschriebenen Vorsorgeanforderungen.

Die Nr. 7.1.8 hat also eine Kontrollfunktion, die von der Möglichkeit ausgeht, dass es im Laufe der Betriebsdauer der WEA zu Verschleißerscheinungen kommen kann, die zur Änderung des Geräuschverhaltens der Anlagen führen kann. Da aber nicht genau bekannt ist, wann und im welchen Ausmaß sich der Anlagenzustand verändert, wird dem Genehmigungsinhaber in der Nr. 7.1.8 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag wiederkehrende Messungen aussetzen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die aktuellen Gegebenheiten an den Anlagen eine Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erwarten lassen.

Siehe hierzu die beigelegte Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 15.12.2016.

Zu II. 7.2.1 und 7.2.2 (Seite 11)

Dem Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter II. 7.2.1 und 7.2.2 kann aus folgenden Gründen nicht abgeholfen werden:

Es geht in dieser Auflage nicht um die Funktion des Abschaltmoduls, sondern darum, dass die Positionen der Immissionsflächen vor der Programmierung des Abschaltmoduls exakt eingemessen werden. Die Daten aus der Schattenwurfprognose sind hierfür zu ungenau. Ein Hinweis in der Auflage mit Bezug auf die technische Beschreibung der Schattenabschaltung ist nicht erforderlich, da diese Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Siehe hierzu die beigelegte Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 15.12.2016.

Zu II. 14.3.2 (Seite 28)

Dem Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter II. 14.3.2 kann aus folgenden Gründen nicht abgeholfen werden:

Die Regelung des Genehmigungsbescheids unter Ziffer II.14.3.2 ist notwendig um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse beim Betrieb der geplanten WEA zu verhindern. Die von der Widerspruchsführerin in der Begründung des Widerspruchs vorgeschlagene Formulierung würde zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse führen und kann daher nicht angewendet werden. Die von der Widerspruchsführerin vorgeschlagene Reduktion der Zeiten des „fledermausfreundlichen“ Betriebs der geplanten WEA gegenüber dem nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen“ für Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 vorgegebenen Zeitrahmen für Fledermaus-Abschaltungen (vom 01. April bis 31. Oktober) und gegenüber dem für das beim Monitoring verwendete Programm „Pro-Bat“ zugrunde gelegten Zeitrahmen für Fledermaus-Abschaltungen (vom 01. April bis zum 31. Oktober) ist aus dem vorgelegten Monitoringbericht vom 28.07.2016 nicht herleitbar. Auch die im Bescheid genannte Temperatur von 10 Grad Celsius (in Gondelhöhe) bei deren Unterschreitung ein Betrieb ohne Abschaltungen wegen Fledermausschutz stattfinden darf, ergibt sich aus den Daten des Monitoringberichts. Die Wahl einer höheren Temperatur als „Grenzwert“ für die Abschaltungen würde ebenfalls zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse führen und ist daher artenschutzrechtlich nicht akzeptabel.

Lediglich bezüglich der Darstellung im Widerspruch, dass eine Abschaltung der geplanten WEA bei Regen nicht notwendig sei, kann gegebenenfalls insoweit gefolgt werden wenn die Widerspruchsführerin der Genehmigungsbehörde mitteilt, wie der Faktor „Regen“ ermittelt werden soll und ab welcher Stärke des Regens eine Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen nicht notwendig sein soll.

Siehe hierzu die beigelegte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2017.

Zu II.14.5.1 und 14.5.2 (Seiten 31 – 32)

Der Genehmigungsbescheid enthält keine Regelung, die für die Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Flurstück 11, Flur 8 auf der Gemarkung Gimbweiler eine dingliche Sicherung erforderlich macht. Eben dieses wurde in der Email der Genehmigungsbehörde vom 11.11.2016 gegenüber der Genehmigungsinhaberin bestätigt. Alle anderem im Rahmen der Nebenbestimmungen 14.5.1 und 14.5.2 vor Baubeginn vorzulegenden Unterlagen und Nachweise wurden von der Genehmigungsinhabern ordnungsgemäß erbracht. Eine Abhilfeentscheidung ist insofern entbehrlich. Den Widerspruch hierzu betrachten wir als erledigt.

X Zu II.14.6 (Seite 33)

Dem Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter II. 14.6 kann aus folgenden Gründen nicht abgeholfen werden:

Diese Nebenbestimmung ist zum Schutz ziehender Kraniche sowohl notwendig als auch geeignet und sie ist in der vorliegenden Formulierung auch hinreichend bestimmt.

Die Forderung zur Ausrichtung der Blätter der WEA längs zur Zugrichtung bei Abschaltungen wegen Kranichschutz ist notwendig, um Kollisionen von Kranichen mit der abgeschalteten WEA zu verhindern. Diese Formulierung entspricht den Vorgaben im „Naturschutzfachlichen Rahmen“ Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012.

Siehe hierzu die beigelegte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2017.

Wir bitten Sie um Mitteilung bis spätestens 31.03.2017, ob der Widerspruch in den Punkten, in denen nicht abgeholfen werden konnte, von Ihnen aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

